



Einladung

an die Damen und Herren Stadträte

Am **Dienstag, den 31. März 2020, 19.30 Uhr**, findet in der Aula der Grundschule Neckarbischofsheim, Ablassweg 12 in Neckarbischofsheim eine **öffentliche** Gemeinderatssitzung statt.

TAGESORDNUNG:

01. Zustimmung zu der Sitzungsniederschrift vom 10. März 2020
02. Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel/Gemeinbedarfsflächen“
 - a) Würdigung der eingegangenen Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Sondergebiet Einzelhandel/Gemeinbedarfsflächen“ mit seinen örtlichen Bauvorschriften
03. Haushaltsplan 2020 – Beschlussfassung
04. Baugebiet „Unter dem Linsenkuchen“
hier: Vergabe von Baugrundstücken
05. Bekanntgaben der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 10. März 2020
06. Bekanntgaben
07. Anfragen des Gemeinderats
08. Fünfzehn Minuten Fragen und Antworten

Neckarbischofsheim, den 23. März 2020

Tanja Grether, Bürgermeisterin

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 31. März 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 02

Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel/Gemeinbedarfsflächen“

a) Würdigung der eingegangenen Anregungen

In seiner Sitzung am 28.01.2020 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Einzelhandel/Gemeinbedarfsfläche“ mit seinen örtlichen Bauvorschriften gebilligt sowie die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Gemäß § 4b BauGB wurde die Trägeranhörung durch das das Büro BIT Architekten GmbH durchgeführt. Die Stellungnahmen waren bis zum 11.03.2020 vorzulegen.

In der Zeit vom 24.02.2020 bis zum 27.03.2020 lagen der Bebauungsplanentwurf und seine örtlichen Bauvorschriften im Rathaus zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Die vorgebrachten Stellungnahmen sowie deren Abwägung können der Anlage entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim nimmt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen zur Kenntnis und stimmt den hierzu getroffenen Abwägungen, wie in der Anlage beschrieben, zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 31. März 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



b) Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Sondergebiet Einzelhandel/Gemeinbedarfsflächen“ mit seinen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat folgende Satzung zu beschließen:

Satzung der Stadt Neckarbischofsheim über den Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel/Gemeinbedarfsfläche“ und seinen örtlichen Bauvorschriften.

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat am 31.03.2020 in öffentlicher Sitzung auf Grundlage der nachfolgenden Rechtsvorschriften den Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel/Gemeinbedarfsfläche“ und die zu diesem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel/Gemeinbedarfsfläche“ vom 16.03.2020 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

1. Bebauungsplan, bestehend aus:
 - dem zeichnerischen Teil vom 16.03.2020,
 - den planungsrechtlichen Festsetzungen vom 16.03.2020.
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan, bestehend aus:
 - dem zeichnerischen Teil vom 16.03.2020,
 - den örtlichen Bauvorschriften vom 16.03.2020.

Beigefügt sind:

- die Begründung zum Bebauungsplan vom 16.03.2020,
- Hinweise zum Bebauungsplan vom 16.03.2020,
- Die artenschutzrechtliche Voruntersuchung vom 09.02.2018.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 31. März 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



§ 3 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel/Gemeinbedarfsfläche“ und die zu diesem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 31. März 2020

.....
Tanja Grether (Bürgermeisterin)

(Siegel)

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 31. März 2020

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30,
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



TOP 03

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 Beschlussfassung

Zunächst wird auf die Vorlagen zu den Sitzungen am 18.02.2020 und am 10.03.2020 sowie die dazugehörigen Beratungen verwiesen.

Das bisherige bekannte und Jahrzehnte gewachsene kamerale System hat die Verwaltung und die Kommunalpolitik seit über 40 Jahren begleitet. Der vorliegende 1. Haushaltsplan nach der kommunalen Doppik muss sich entwickeln und wachsen dürfen. Das neue Haushaltsrecht bietet die Chance, alte Zöpfe abzuschneiden und die Haushaltsberatungen neu aufzustellen. Dies ist für alle – Verwaltung und Gemeinderat- ein Lernprozess.

Seit den letzten Beratungen am 10.03.2020 haben sich noch folgende Ansätze geändert:

1. Wegfall Maßnahme Überdachung Schlossparkbühne, da keine Förderung gewährt wurde (Auszahlungen: -25.000 Euro, Einzahlungen: -16.800 Euro)
2. Aufnahme der Maßnahme: Messtechnik am RÜB 15A Untergimpfern: +7.000 Euro.

Die Änderungen im Überblick:

	Haushaltsp anentwurf	Korr. Entwurf nach Beratung am 18.02.2020	Stand nach Beratung 10.03.2020	Haushaltsplan
Gesamtergebnis	-338.200 €	64.000 €	7.000 €	7.000 €
Zahlungsmittelüberschuss/- bedarf Ergebnishaushalt	221.800 €	624.000 €	567.000 €	567.000 €
Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf aus Investitionstätigkeit	-650.000 €	-650.000 €	-710.000 €	-708.800 €
Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-353.200 €	-353.200 €	-353.200 €	-353.200 €
Saldo Finanzhaushalt	-781.400 €	-379.200 €	-496.200 €	-495.000 €

Im Übrigen wird auf den Vorbericht des Haushaltsplanes verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am 31. März 2020 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2020:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.764.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-9.757.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	7.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	7.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.611.300
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-9.044.300
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	567.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.007.100
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-2.715.900
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-708.800
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-141.8000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	353.200
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-353.200
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-495.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 400.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.800.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 485 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 485 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.
der Steuermessbeträge.

Neckarbischofsheim, 31. März 2020

Tanja Grether
Bürgermeisterin

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 31. März 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juegen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 04

Baugebiet „Unter dem Linsenkuchen“ hier. Vergabe von Baugrundstücken

In seiner Sitzung am 28.02.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, dass über Bewerbungen für Baugrundstücke im Neubaugebiet „Unter dem Linsenkuchen“, die bis jeweils freitags vor einer Gemeinderatssitzung eingehen, die in der folgenden Sitzung beschlossen wird. Im Losverfahren wird, bei Mehrfachbewerbungen auf ein Baugrundstück, eine Entscheidung herbeigeführt. Sollte sich auf ein Baugrundstück nur eine Partei beworben haben erhält sie den Zuschlag.

Bei der Verwaltung sind bereits Bewerbungen eingegangen.
Sollte ein Losverfahren notwendig werden wird dies entsprechend vorbereitet.